

## C. Rechtsgeschichtliche Kurzdarstellung

Damit das Verständnis des Phänomens *Neonazid* geschärft wird, befasst sich die Arbeit summarisch mit einer rechtsgeschichtlichen Skizzierung des Themas. Es lässt sich herausarbeiten, dass die rechtliche Beurteilung und die sittliche Auffassung der Neugeborenentötung in den unterschiedlichen kulturhistorischen Epochen vollkommen unterschiedlich ist, je nach der Antwort auf die Frage, ob dem *neonatus* ein individuelles Lebensrecht<sup>1</sup> zusteht.

### I. Antike

Die historische Skizze des Neonazids beginnt mit dem antiken Griechenland, da seine Kultur die europäische Zivilisation entscheidend geprägt hat.

#### 1. Griechenland

Dem Recht des antiken Griechenlands war ein spezieller Tatbestand des Neonazids unbekannt, nicht nur weil es keine kodifizierte Strafrechtsordnung gab<sup>2</sup>, sondern weil es eine der

---

<sup>1</sup> Das Recht auf Leben besteht im subjektiven Recht, nicht ungerechterweise getötet zu werden. Im zeitgenössischen Recht erfordert das Lebensrecht drei Verpflichtungen des Staates. Durch die *Unterlassungspflicht* ist der Staat verpflichtet, keine Maßnahmen zu treffen, welche das Leben des Individuums verletzt. Die *Schutzpflicht* besteht darin, dass der Staat verpflichtet ist – durch bestimmte Maßnahmen der Staatsgewalt – Menschen gegen Übergriffe Dritter zu schützen. Die *Leistungspflicht* bezeichnet wiederum die Pflicht des Staates, bestimmte Leistungen zu erbringen, um das Lebensrecht zu gewährleisten. Vgl. *Bejarano Alomia*, 92 ff.

<sup>2</sup> *Krause*, 20.

häufigsten Methoden der Geburtenregelung war<sup>3</sup>. In Athen hatte der *neonatus*<sup>4</sup> kein autonomes Lebensrecht und seine Existenz war auf die alleinige Entscheidung des *kyrios*<sup>5</sup> angewiesen. Den Belangen des *oikos*<sup>6</sup> entsprechend hatte ausschließlich der *kyrios* das Vorrecht zu entscheiden, ob das Neugeborene überlebte oder nicht. Dahinter steht der Gedanke, dass denen Interessen des Haushaltes ein höherer Rang als den des Individuums zukam<sup>7</sup>. In Sparta war Neonatizid durch Aussetzung von schwächlichen bzw. missgebildeten Kindern oder aus Gründen der Furcht vor Zersplitterung des Vermögens erlaubt. Im Unterschied zu Athen waren die Kinder in Sparta nicht Eigentum des *kyrios*, sondern Gemeingut<sup>8</sup>. So verordnete der spartanische Gesetzgeber, dass die Neugeborenen gleich nach der Geburt vor die Ältesten gebracht würden. Waren sie schwach oder missgestaltet, so wurden sie in einen Abgrund am Berge *Taygetos* geworfen. Ein gemeinsames Merkmal der griechischen *póleis*<sup>9</sup> bestand jedoch darin, dass die Frau entweder dem Mann oder der Gemeinde unterstellt war und sie im Bereich der Reproduktion bzw. der Geburtenregelung nichts

---

<sup>3</sup> Vgl. McLaren (1991); Massey, (1998); Riddle, Contraception and Abortion (1994); Ders., Eve's Herbs (1998; Carrick (2001).

<sup>4</sup> Neugeborenes Kind.

<sup>5</sup> Der *kyrios* war im antiken Griechenland der männliche Vorstand des Hausverbandes. Dort übte er die rechtliche Gewalt aus. Er hatte das Bestimmungsrecht über alle Angehörigen seines Haushaltes, d. h. über Kinder, Frauen und Sklaven. Die Frau unterstand auf Lebenszeit der *kyrieia* (Vormundschaft) eines nahen männlichen Verwandten.; *kyrios* der verheirateten Frau war ihr Ehemann. Mit dieser Position ist also eine „Geschlechtsvormundschaft“ verbunden, die jedoch nicht absolut war, wie beispielsweise bei Hetären und Prostituierten.

<sup>6</sup> Im antiken Griechenland war der *oikos* die Hausgemeinschaft. Der *oikos* umfasste die Familie sowie Bedienstete und Sklaven, das Land, die Gebäude und alles bewegliche Inventar. Der *kyrios* war der Hausherr, der patriarchalisch über die im *oikos* lebende Menschen herrschte.

<sup>7</sup> Vgl. Jütte (2003); Kriegelstein (1969); Raič (1997); Peters (1998); Harris, Classical Quarterly, 32/1982, 114-116 ff.; Streb (1968).

<sup>8</sup> Die verschiedene Bewertung des Neonatizids im antiken Griechenland ergibt sich aus dem Grunde, dass die griechischen Stadtstaaten zum klassischen Zeitalter politisch unabhängig waren und getrennte Rechtsnormen ausbildeten.

<sup>9</sup> *Póleis*: antike griechische Stadtstaaten. Singular: *polis*.

zu sagen hatte<sup>10</sup>, auch wenn sie die Schwangerschaft, die Geburt und die Aufzuehung zu übernehmen hatte<sup>11</sup>. Die Ausnahme dieser Regel bildeten in Athen die Hetären und Prostituierten, welche selbständig für ihren Lebensunterhalt sorgten: Sie genossen eine relative Freiheit zu entscheiden, ob das Neugeborene lebte oder nicht<sup>12</sup>. Die Tötung Neugeborener blieb in jedem Fall straflos. Über die **Faktoren**, die zur Säuglingstötung im alten Griechenland führten, lässt sich folgendes feststellen:

**(1) Geburtenregelung:** Armut und Geburtenregelung waren übliche und zusammenhängende Faktoren, die zum Neonatizid führten. War eine sichere und wirkungsvolle Geburtenkontrolle nicht möglich, so wurde Neonatizid verübt, um das Wachstum der Bevölkerung selektiv zu begrenzen<sup>13</sup>. Aus der Sicht der antiken Griechen ermöglichte der Neonatizid eine Auslese von wünschenswerten Neugeborenen und damit die Aussortierung von missgebildeten, kranken und weiblichen Kindern und die

---

<sup>10</sup> Die Frau unterstand auf Lebenszeit einer Vormundschaft. Diese begründete man mit der *mas-occassionatus-Theorie*, nach der eine Frau ein unvollkommen und missgebildetes männliches Lebewesen ist. Da ihre biologische und geistige Verfassung der Frau mangelhaft ist, braucht sie den Schutz einer lebenslangen Vormundschaft. Vgl. *Hartmann*, 173.

<sup>11</sup> Die Frau war aus heutiger Sicht weder rechts- noch geschäftsfähig, und war in ihrem Status lediglich dem des Vaters oder Ehemannes angepasst. Der Wirkungskreis der Frauen war auf Haushalt, Kinder und Aufsicht der Sklaven und Diener beschränkt.

<sup>12</sup> *Hartmann*, 188 ff.

<sup>13</sup> Für die Menschen der griechischen Antike existierten drei Methoden zur Begrenzung der Anzahl ihrer Kinder: Empfängnisverhütung, Abtreibung und Tötung von Neugeborenen. Als Verhütungsmittel benutzten Frauen unter anderem Zedernharz, Essig, Salzwasser und Olivenöl. Es gab auch magische Amulette. Da die Kenntnisse über den Zeitpunkt der Empfängnis und über die Dauer der Schwangerschaft mangelhaft waren, nahm die Empfängnisverhütung eine untergeordnete Rolle gegenüber der Abtreibung ein. Abtreibungen wurden durch Einnahme von starken Abführ- und Brechmitteln oder durch Eingriffe mit Metallsonden durchgeführt. Da Abtreibung ein risikoreiches Mittel der Geburtenkontrolle war, bestand die letzte Möglichkeit der Familienplanung darin, Neugeborene einfach zu töten unter anderem durch Weglegung bzw. durch Nichtversorgung.

Geburtenregelung bei Mehrlingsgeburten. Neonatizid war also nicht als Straftat, sondern vielmehr als eine nützliche Praktik zugunsten der *polis*<sup>14</sup> verstanden. *Platon* und *Aristoteles* befürworteten Neonatizid sogar als die tauglichste Maßnahme, um das Ausmaß des Staates zu steuern. Um die Bevölkerungszahl konstant zu halten, empfiehlt *Platon*, Empfängnisverhütungsmaßnahmen zu treffen. War die Kontrazeption nicht möglich, so war die Neugeborenentötung - durch Weglegung bzw. durch Nichtversorgung – als *ultima ratio* zu ergreifen.

„Am liebsten nichts Empfangenes, wenn sich dergleichen findet, ans Licht zu bringen, sollte es aber nicht zu verhindern sein, dann es auszusetzen<sup>15</sup>, weil einem solchen keine Auferziehung gestattet wird.“<sup>16</sup>

Auch *Aristoteles*<sup>17</sup> vertritt die Auffassung, dass die Bevölkerungszahl begrenzt werden müsse:

„Die Kinderzahl müsste festgelegt werden mit Hinblick auf die Fälle, dass einige der Kinder früh sterben und anderswo die Ehen kinderlos bleiben. Wird aber die Kindererzeugung freigegeben, wie in den meisten Staaten, so muss das die Armut der Bürger zur Folge haben, und die Armut führt zu Aufruhr und Verbrechen.“<sup>18</sup>

---

<sup>14</sup> Antike griechische Stadtstaat.

<sup>15</sup> „Kindsaussetzung“ ist hier ein Euphemismus für Neugeborenentötung

<sup>16</sup> *Schleiermacher*, 405.

<sup>17</sup> „One would have thought that it was even more necessary to limit the rate of reproduction so that no more than a certain number of children should be produced, than to limit property. The rate of reproduction should be fixed to allow for the chances both of mortality among children and of fertility among married couples. If no restriction is imposed on the rate of reproduction (an this is the case in most of our existing cities), poverty is the inevitable result, and poverty produces, in its turn, factional disputes and wrongdoing.“ *Barker*, 54.

<sup>18</sup> *Rolfes*, 2. Buch, Kap. 6, 1265.

Der *nous*<sup>19</sup>, so *Aristoteles*, ist das *telos*<sup>20</sup> jedes Neugeborenen. Das Neugeborene sei noch kein Mensch: die Menschwerdung findet - *Aristoteles* nach - erst lange Zeit nach der Geburt<sup>21</sup> statt. Für die Griechen der klassischen Zeit wird der *nous* - und damit die echte und reale menschliche Natur, nämlich die Menschenwerdung - durch die *paideia* erreicht<sup>22</sup>. Geburtenregelung war im antiken Griechenland kein moralisches bzw. religiöses Thema, sondern vielmehr ein kulturelles bzw. politisches Konstrukt: ein ganz neutrales Instrument der Bevölkerungspolitik. Deswegen war es für die Menschen der griechischen Antike unproblematisch, Neonatizid vorzunehmen, um das Ausmaß des Staates zu regulieren. Auch nach *Aristoteles* sollten missgebildete Neugeborene – aus eugenischen Gründen - getötet werden:

„Was die Aufnahme oder die Aussetzung der Kinder zum Sterben anlangt, so soll es Gesetz sein, dass nichts Verstümmeltes aufgezogen wird.“<sup>23</sup>

Das oben erwähnte Zitat dient zur Veranschaulichung der aristotelischen Konzeption über die Beziehung zwischen dem Individuum und der politischen Gemeinde. *Aristoteles* betrachtet die Einzelperson nicht als Subjekt mit einem unantastbaren Recht auf Leben. Das Menschenleben sollte vielmehr geschützt werden, nur insofern das Individuum in der Lage ist, den

---

<sup>19</sup> Vernunft, Geist.

<sup>20</sup> Ziel.

<sup>21</sup> „The telos for a human is nous which will not be fully actualised until long after birth...“ *Balme*, 30.

<sup>22</sup> „Paideia signifying the general learning that should be the possession of all human beings. Paideia meant the process of educating man into his true form, the real and genuine human nature“: *Jaeger*, 23.

<sup>23</sup> „The question arises whether children should always be reared or may sometimes be exposed to die. There should certainly be a law to prevent the rearing of deformed children. On the other hand, if the established social customs forbid the exposure of infants to death simply to keep down the number of children, a limit must be placed on the number who are born. If a child is then conceived in excess of the limit so fixed, a miscarriage should be induced...“: *Barker*, 293.

entsprechenden Beitrag zum Wohl der Gemeinschaft zu leisten<sup>24</sup>. *Aristoteles* konzipiert also den individuellen Menschen als ein politisches Wesen ohne autonomes Lebensrecht. Wem ein individuelles Lebensrecht zusteht, ist für *Aristoteles* eine deontologische Frage, die nicht durch die bloße Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung zu beantworten sei<sup>25</sup>. Die Antwort auf die Frage nach der Menschenwerdung wird wiederum im *Corpus Aristotelicum*<sup>26</sup> dargestellt: Vergleichbar mit der platonischen Lehre der drei Seelenteile<sup>27</sup> unterscheidet *Aristoteles* eine vegetative, eine sensitive und eine intellektive Seele<sup>28</sup>. Die durch den Samen eingebrachte Seele entwickelt sich nach der Konzeption fortschrittlich. Erstmals hat der Fötus pflanzliche Züge, die *anima vegetativa* ist angelegt<sup>29</sup>. Mit der Ausformung der Augen und des Geschlechts wandelt sich die vegetative in die *anima sensitiva* um. Der Fötus ist nun geformt und zeigt tierische Merkmale. Dies passiert nach *Aristoteles* bei männlichen Föten am 40. Tag und bei weiblichen Föten am 90. Tag. *Erst lange nach der Geburt* verwandelt sich die sensitive Seele in die *anima intellectiva*, die von Außen hereinkommt, d. h. der *neonatus* wird Mensch erst nach einem relativ großen Zeitraum bis die *anima intellectiva* an ihn angelegt ist<sup>30</sup>. Die *anima intellectiva* ist alleine dem Menschen vorbehalten und unterscheidet ihn daher von der Pflanze und vom Tier. Sie macht ihn zum *animal rationale*. Der *telos* ist für den Menschen die Werdung des *nous*<sup>31</sup>, die *erst lange nach der Geburt*

---

<sup>24</sup> *Kraut*, 154.

<sup>25</sup> *Ebenda*.

<sup>26</sup> Gesamtwerk des *Aristoteles*.

<sup>27</sup> Platon behauptet, die Seele ist nicht einheitlich, sondern vielmehr dreiteilig, da sie Entgegengesetztes zugleich nicht tun kann. Die Seelenteile sind: Begehren, Vernunft und Eifer. *Balme*, 22.

<sup>28</sup> *Detel*, 35 ff

<sup>29</sup> *Balme*, 23 ff.

<sup>30</sup> *Ebenda*.

<sup>31</sup> *Nous* ist für *Aristoteles* das spezifisch menschliche Denk- und Erkenntnisvermögen. Während Wahrnehmung Pflanzen von Tieren gegeneinander abgrenzen, unterscheidet *nous* Tieren von Menschen.

tatsächlich in Kraft tritt. Das Neugeborene ist noch *kein* Mensch mit Lebensrecht: es *wird* erst noch Mensch<sup>32</sup>.

Weil Neonatizid als gängige Methode der Geburtenregelung betrachtet wurde und da *Platon* und *Aristoteles* Neonatizid als tauglich bevölkerungspolitisches Instrument ausdrücklich befürworteten, kann also von einem Lebensrecht des Neugeborenen in den *póleis* keine Rede sein.

**(2) Armut:** Sie war der allgemeinste Grund, warum Eltern ihre Nachkommenschaft töteten. Im alten Griechenland entledigten sich Eltern ihre Nachkömmlinge besonders bei Kriegen, Hungersnöten und Dürren. „Neonatizid entsteht aus der Härte des Lebens, nicht aus der Härte des Herzens.“<sup>33</sup>

**(3) Abwertung der weiblichen Nachkommenschaft:** Weiblicher war üblicher als männlicher Neonatizid in der griechischen Gesellschaft, die von Sexismus geprägt war. In Griechenland wurde männliche Nachkommenschaft bevorzugt. Milner<sup>34</sup> gibt zu verstehen, dass weiblicher Neonatizid auf das antike Griechenland zurückgeht: Männer waren als Jäger, Arbeiter und Krieger wertvoller und deshalb bevorzugt. Frauen erforderten dagegen eine kostspielige Mitgift.

**(4) Missbildung:** Missgebildete Neugeborenen wurden im alten Griechenland getötet, nicht nur aus eugenischen Gründen, sondern auch, weil sie mit religiösen bzw. abergläubischen Vorstellungen verbunden waren<sup>35</sup>. Eine dem *Lykurg* zugeschriebene Vorschrift besagt, dass es eine Pflicht der Eltern sei, die körperliche Verfassung des Neugeborenen durch die Zusammenkunft der Gemeindeältesten prüfen zu lassen, die

---

<sup>32</sup> Noonan, 103.

<sup>33</sup> Milner, 10.

<sup>34</sup> Ebenda.

<sup>35</sup> Peters, 11.

darüber entscheidet, ob der *neonatus* weiter lebt oder in eine Felsspalte des *Taygetos* geworfen wird<sup>36</sup>.

**(5) Illegitimität<sup>37</sup>:** Illegitimität ist ein wesentlicher Faktor, der im Laufe der Geschichte zur Tötung Neugeborener führte<sup>38</sup>. Um die Schande zu vermeiden, wurde außereheliche Nachkommenschaft im alten Griechenland ums Leben gebracht. Die Rechtsstellung der Nachkommenschaft<sup>39</sup> lässt sich geschichtlich schildern: Auf Initiative von *Perikles* beschloss die Versammlung im Jahre 451 v. Chr. ein Gesetz, nachdem beide Eltern miteinander verheiratete Athener sein mussten, um die männliche Nachkommenschaft das Bürgerrecht zu sichern<sup>40</sup>. Zweck der Ehe, so das Gesetz, ist die Zeugung legitimer Nachkommenschaft<sup>41</sup>. Seitdem waren illegitime Kinder unterprivilegiert und hatten auch keinen Anspruch auf Bürgerrecht. In seiner „*Rede gegen Neaira*“ zitiert *Apollodoros* das Gesetz, wonach es einem Ausländer verboten ist, eine Athenerin zu heiraten, ebenso einer Ausländerin, mit

---

<sup>36</sup> *Ebenda*.

<sup>37</sup> Der Begriff Illegitimität als rechtliche Eigenschaft wird hier in bezug auf die Institution der Ehe dargestellt. Er wird gebraucht für Geburten, die aus einem nicht als ehelich angesehenen Verhältnis hervorgehen.

<sup>38</sup> *Streb*, 40.

<sup>39</sup> Die griechische Geschichte beginnt im 7. und 6. Jh. v. Chr. mit der Epoche der sogenannten Gesetzgeber. Ein Teil ihrer Arbeit war politischer Natur – nämlich die Einrichtung einer Verfassung mit politischer Struktur – aber der größte Teil der Arbeit bestand darin, einen Gesetzeskodex aufzustellen, wobei er sich aus zwei Klassen von Anrechten zusammensetzte: Eigentumsansprüche und solche, die Personen betrafen. Bei Forderungen hinsichtlich der Person waren Familie und Ehre betroffen, weil sie religiöse Untertöne aber auch praktische Konsequenzen hatten: In der Polis - mit Ausnahme von Sparta - hatte ein außereheliches Kind keine Verwandtschaftsrecht bzw. Ansprüche auf den Besitz, der der Familie gehört. Der Bastard und der Zustand der Illegitimität sind wichtige Gegenstände des griechischen Rechts. Welche Bedeutung die Familie für den Staat hatte, kann man daran ermessen, dass alle Rechtsverfahren, die die Familie betroffen, in Athen dem öffentlichen und nicht dem privaten Recht zugeordnet wurden.

<sup>40</sup> Die Legitimität eines Kindes im antiken Griechenland war also definiert durch dessen Abstammung aus gesetzmäßiger Ehe.

<sup>41</sup> *Hartmann*, 165.

einem Bürger zu leben<sup>42</sup>. *Aristoteles* nach wollte *Perikles* die Zahl der Bürger verringern, damit die *polis* die limitierte Anzahl von Privilegien, Vorteilen und Zuwendungen teilen konnte<sup>43</sup>. Die antike griechische Rechtsauffassung unterscheidet bei der Rechtsstellung der unehelichen Nachkommenschaft verschiedene Kategorien, so u. a. aus einer konkubinären geborene Kinder, von einer Prostituierten hervorgegangene oder aus Ehebruch oder Inzest stammende Kinder<sup>44</sup>. Das Bürgerrechtsgesetz des *Perikles* führte zu starken Diskriminierung aller Unehelichen. Diese Benachteiligungen zeigten sich beispielsweise beim Erbrecht oder beim Ausschluss von Ämtern bzw. von der Berufsausübung. Aufgrund der Relevanz, die der Legitimität zukam, wurde Ehebruch zu einem öffentlichen Verbrechen und zugleich führte er dazu, dass die Athener sich mit der Sittsamkeit ihrer Frauen übermäßig befassten<sup>45</sup>. Ehebruch in Athen bedeutete invariant die Sünde der Ehefrau: Im Gegensatz zu athenischen Männern hatten athenische Frauen keine sexuelle Freiheit<sup>46</sup>. Laut Gesetz durfte der *kyrios* ungestraft diejenige Ehebrecherin, die unter seiner *kyreia* war – Ehefrau, Mutter, Schwester oder Tochter – töten. *Euphiletos* sagt aus, dass

„der Gesetzgeber sah den Tod für Ehebruch vor (...), weil derjenige, der sein Ziel durch Verführung erreicht, dabei den Geist der Frau ebenso verdirbt wie den Körper(...) Zugang zum

---

<sup>42</sup> Sklaven und Ausländer besaßen im Gegensatz zu athenischen Bürgern kein *ius conubii*, d. h. dass sie kein *matrimonium iustum* eingehen konnten. Ihnen blieb nur die Möglichkeit eines *Kontuberniums*, einer eheähnlichen Verbindung ohne rechtliche Absicherung oder Folgen. Dies bedeutete, dass eine Beziehung unter bzw. mit Sklaven oder Ausländern nach griechischem Recht niemals als legitime Ehe angesehen wurde und dass aus einer solchen Beziehung keine legitimen Kinder geboren werden konnten. Vgl. *Hamel*, (2004).

<sup>43</sup> *Hartmann*, 166.

<sup>44</sup> *Ebenda*.

<sup>45</sup> *Iwersen*, 16.

<sup>46</sup> *Ebenda*.

gesamten Besitz eines Mannes bekommt und Zweifel an der Abkunft der Kinder hervorruft.<sup>47</sup>

Für die Griechen der Antike riefen also die aus Ehebruch hervorgegangenen Kinder Unsicherheit nicht nur beim Ahnenkult und der Verwandtschaft gegenüber hervor, sondern auch beim Anspruch auf Bürgerrecht und in Sachen Erbschaft. Daher galt Ehebruch - im Unterschied zur Neugeborenentötung –als schweres Verbrechen.

## 2. Rom

Im alten römischen Recht hatte der *pater familiae*<sup>48</sup> nach dem Zwölftafelgesetz die *vitae necisque potestas* – die aus der *patria potestas* abgeleitete Macht über Tod und Leben - über seine Kinder, seine Frau und seine Sklaven, die *sub manu*<sup>49</sup> lebten. Nach dem Gesetz war sein Wort absolut und endgültig. Die *patria potestas* zeigte sich durch die Verfügungsgewalt über das Vermögen der *familia*, aber durch die Entscheidungsgewalt des *pater familias* über die Tötung von Neugeborenen. Dieses ursprünglich unbeschränkte Befugnis des *pater familiae*, über Leben und Tod der Kinder rechtlich zu verfügen, erfuhr Einschränkungen durch ein *Romulus* zugeschriebenes Gesetz, welches um 450 v. Chr. in die Zwölf Tafeln aufgenommen wurde<sup>50</sup>. Nach diesem Gesetz war die Tötung eines Neugeborenen nur erlaubt, nachdem fünf Nachbarn es für missgebildet oder schwächlich erklärt hatten. Übliche Methode

---

<sup>47</sup> Vgl. [http://www.uni-jena.de/data/unijena/faculties/phil/inst\\_altertum/ls\\_altges/Je1\\_Ehebruch\\_Lysias.pdf](http://www.uni-jena.de/data/unijena/faculties/phil/inst_altertum/ls_altges/Je1_Ehebruch_Lysias.pdf). Auch: *Reuthner*, 110 ff.

<sup>48</sup> Für das Familienleben rechtlich konstitutiv war die *patria potestas* des *pater familiae*, des männlichen Familienoberhauptes. Die *patria potestas* bedeutete uneingeschränkte Macht über die *familiae*, welche als Rechtsverband und Vermögensgemeinschaft zu verstehen ist.

<sup>49</sup> Unter seine Hand.

<sup>50</sup> *Handke*, 4.

von Neonatizid war die Weglegung, also die Nichtversorgung. Zu Beginn der Kaiserzeit wurde die Tötung von Neugeborenen ungehindert ausgeübt. *Constantin* hat zwar die Tötung von erwachsenen Kindern verboten – also nur von *fili* oder *liberi* – aber in Bezug auf Neugeborenen hat *Constantin* dem *pater familiae* erlaubt, seine Säuglinge zu verkaufen statt sie zu töten<sup>51</sup>. Erst unter der Gesamtregierung der Kaiser *Valentinian*, *Valens* und *Gratian* war die Tötung von Neugeborenen unter Strafe gestellt. Nach einem Erlass *Valentinians I.* vom Jahre 374 n. Chr. wurde die Neugeborenentötung – durch den *pater familiae* - als Mord bestraft. Die Mutter, die keine *patria potestas* bzw. keine *vitae necisque potestas* besaß, war wegen *parricidium* strafbar, falls sie ihr neugeborenes Kind tötete<sup>52</sup>. Ein Unterschied zwischen der Tötung eines ehelichen und eines unehelichen Kindes wurde im alten römischen Recht nicht gemacht. Über die **Faktoren**, die zur Neugeborenentötung im alten Rom führten, lässt sich folgendes erwähnen:

**(1) Familienplanung:** Rom unterscheidet sich von den griechischen *póleis* insofern, dass es manchmal versucht hat, das Bevölkerungswachstum anzuregen. Zur Zeit der römischen Republik wurde befürchtet, dass die Zahl der Römer zurückging. Durch die Erlassung des *ius trium liberorum*<sup>53</sup> erhielten Väter und Mütter von mindestens drei Kindern eine Vielzahl von Vorrechten. Hungersnöte, Kriege und Seuchen haben eine eventuelle Übervölkerung im alten Rom verhindert. Geburtenregelung mittels Empfängnisverhütung, Abtreibung

---

<sup>51</sup> *Handke*, 5; *Streb*, 41. Vgl. auch *Herrmann-Otto*, *Revue internationale des droits de l'antiquité*, N° 51/200 4, 167-186.

<sup>52</sup> Die Kindstötung durch eine Frau wurde in der Kaiserzeit nach der unter Sulla erlassenen „*lex cornelia de siccaris*“ bestraft, die zwar ursprünglich nur für Banditen und Giftmischer galt, bald aber auf alle Morde angewandt wurde. Später fiel die Tötung durch die Mutter unter die *lex pompaea de parricidiis*.

<sup>53</sup> Dreikinderrecht aus der Zusammensetzung der *lex iulia de maritandis ordinibus* und der *lex papia poppaea*, die unter Augustus im Jahre 18. v. Ch. erlassen wurden.

oder Neugeborenenentötung wurde zwar auf individuellem Niveau betrieben, aber nicht vom Staat gefördert.

**(2) Armut:** Armut führte häufig auch im alten Rom zur Neugeborenenentötung. *Plutarch* erklärte damals:

“The poor do not bring up children, but there is little evidence that exposure was resorted to by any except the desperate.”<sup>54</sup>

Die Geburtenregelung im alten Rom beschränkte sich für die meisten Familien auf die Tötung, den Verkauf oder die Tötung durch Aussetzung von Kindern. Tötung durch Aussetzung war die einfachste und zugleich drastischste Form des Entledigens von unerwünschten Kindern im antiken Rom<sup>55</sup>.

**(3) Abwertung der weiblichen Nachkommenschaft:** Wie in Griechenland war weiblicher üblicher als männlicher Neonatizid, weil auch die römische Gesellschaft der Antike von Sexismus geprägt war. Während Männer als Arbeiter und Krieger - aus der Sicht der römischen Familien - wertvoller waren, erforderten Frauen hingegen eine kostspielige Mitgift. Die *Romulus* zugeschriebene Vorschrift enthält die Restriktion, dass nur die erstgeborenen Töchter aufzuziehen sind.<sup>56</sup>

**(4) Missbildung:** Aus dem antiken Rom gibt es Belege dafür, dass schwache, kranke und missgebildete Neugeborene getötet wurden<sup>57</sup>. Dort wurden missgebildete Neugeborene in *monstrum*<sup>58</sup>, *portentum*<sup>59</sup>, *ostentum*<sup>60</sup> oder *prodigium*<sup>61</sup>

---

<sup>54</sup> Nach *Harris*, 116.

<sup>55</sup> *Shaw*, Past und Present, 115/1987, 46.

<sup>56</sup> *Peters*, 13.

<sup>57</sup> *Ebenda*, 14.

<sup>58</sup> Mahnzeichen, Mahnung der Götter.

<sup>59</sup> Vorzeichen, Omen.

<sup>60</sup> Ankündigung.

eingeorordnet. Missgeburten waren nicht einfach durch Aussetzung getötet, sie wurden vielmehr beiseite geschafft. Anstatt *exponere*<sup>62</sup> wurde den Begriff *ablegari* verwendet: das missgebildete Neugeborene sollte vollkommen den Blicken der Menschen entzogen werden. Nach Seneca war es bei den Römern Sitte, schwache und missgestaltete Säuglinge zu ertränken. *Galen* und *Soranos von Ephesos* waren der Auffassung, nur gesunde Neugeborene sollten versorgt und am Leben erhalten werden.

**(5) Illegitimität:** Illegitimität führte häufig zur Neugeborenenentötung im alten Rom. Ein illegitimes Kind war nicht nur rechtlos: Es war vor allem der lebendige Beweis einer außerehelichen Beziehung seiner Mutter.

„Empfängnisverhütung, Abtreibung, das Aussetzen freigebohrer Kinder und die Tötung des Kindes einer Sklavin sind übliche und legale Praxen.“<sup>63</sup>

*Soranos aus Ephesus* ermahnte damals, dass keine Methode der Geburtenregelung dazu dienen sollte, die Folgen der Unzucht<sup>64</sup> zu verbergen<sup>65</sup>. Abgesehen vom *adulterium*<sup>66</sup> war Unzucht im Allgemeinen eine private Angelegenheit. *Adulterium* oder Ehebruch war damals als Geschlechtsverkehr einer verheirateten Frau mit einem fremden Mann definiert. Lediglich von der Frau, nicht auch vom Mann wurde eheliche Treue verlangt. Nicht nur, weil ein illegitimes Kind der lebendige Beweis einer außerehelichen Beziehung einer Frau war, auch die Rechtlosigkeit der aus *adulterium* stammenden

---

<sup>61</sup> Wunderzeichen.

<sup>62</sup> Aussetzen.

<sup>63</sup> *Veyne*, 23.

<sup>64</sup> Stuprum, außerehelicher Geschlechtsverkehr.

<sup>65</sup> *Soranos aus Ephesus*: *Gynaecia* I, 60. Deutsche Übersetzung nach *Ilberg* (1927), *Sorani Gynaeciorum libri IV*. Vgl. *Schubert* (Hg.), 66 ff.

<sup>66</sup> Ehebruch.

Nachkommenschaft war ein häufiger Grund, Neugeborene im antiken Rom zu töten.

## II. Der Übergang zwischen Spätantike und Anfang des Frühmittelalters: Die *leges barbarorum*<sup>67</sup>

Mit der Völkerwanderung<sup>68</sup> besiedeln germanische Stämme den Nord- und Ostseeraum sowie das nördliche Mitteleuropa. Die Völkerwanderungszeit bildet das Verbindungsstück zwischen der Spätantike und dem Anfang des Frühmittelalters. Vom 6. Jh. n.Chr. bis ins 9. Jh. werden die germanischen Stammesrechte, die sog. *leges barbarorum* abgefasst, die lange Zeit als genuiner Nachweis deutscher Rechtstradition galten. Auch wenn die jüngste Historiographie herausgefunden hat, dass die *leges barbarorum* von einem ausgesprochenen römischrechtlichen Einfluss geprägt sind, kann man hinsichtlich der Behandlung der Neugeborenentötung besondere Merkmale erkennen, die von römischrechtlichen Vorstellungen unterschiedlich sind und demzufolge einer germanischen Rechtstradition zugeschrieben wird. Die spezifische Eigenart der *leges barbarorum* ist das *Kompositionensystem*<sup>69</sup>, welches für Tötungen, Körperverletzungen und Vermögensbeeinträchtigungen Bußsätze bestimmt<sup>70</sup>. In den *leges barbarorum* sind nur vereinzelte Spuren über

---

<sup>67</sup> Gesetze der Fremden, der Ungebildeten. Spottname für die vom 6. bis 9 Jh. aufgezeichneten germanischen Stammesrechte.

<sup>68</sup> Wanderbewegung germanischer Völker, im Zeitraum von 375 bis 568, also vom Einbruch der Hunnen aus dem Osten bis zum Einfall der Langobarden in Norditalien.

<sup>69</sup> Geldeswerte Büßung. Durch die aus der Militarisierung der germanischen Stämme zur Zeit der Völkerwanderung stammende Kephalisierung wurde die geldeswerte Büßung durch Leibes- und Lebensstrafen versetzt.

<sup>70</sup> Rüping/Jerouschek, 4.

Neugeborenenentötung<sup>71</sup> zu finden, es sei denn, dass diese Tötung unter den *parricidium*<sup>72</sup> fiel.

Die ersten Anzeichen findet man in dem Saalfränkischen<sup>73</sup> Rechtsbuch tit. 29 § 5 und in der *Lex Ripuaria*<sup>74</sup> tit. 36. Diese Stellen regeln jedoch nur den Fall, dass Dritte ein Kind – ohne Altersangabe - töten. Hier war es demzufolge nur Schadenersatz, aber keine öffentliche Strafe zu verhängen. Dass *parricidium* im germanischen Recht als ein besonders schweres Delikt galt, ergibt sich bereits aus den frühesten Rechtsquellen<sup>75</sup>. Im *parricidium* wurde jedoch die Neugeborenenentötung nicht einbezogen, weil es im germanischen Recht die Institution der *Muntschaft* gab, die der römischen *patria potestas* ähnlich war. Kraft der *Muntschaft* stand dem Familienoberhaupt das Recht zu, über Leben und Tod des Neugeborenen zu bestimmen: er konnte das Neugeborene aufnehmen oder es töten.<sup>76</sup> *Spangenberg* behauptet<sup>77</sup>, die germanischen Stammesrechte erwähnen die Tötung Neugeborener *durch die Mutter*<sup>78</sup> überhaupt nicht. Aus diesem Stillschweigen folgert er, dass die Neugeborenenentötung

---

<sup>71</sup> Gründe für Neugeborenenentötung waren beispielsweise Missgestaltung des Kindes, Armut oder der Verdacht der ehebrecherischen Erzeugung.

<sup>72</sup> Verwandtenmord.

<sup>73</sup> Si quis infantem in ventre matris suae aut natum, antequam nomen habeat, infra VIII noctes occiderit IV denaris, qui faciunt solidos centum, culpabilis iudicetur. Zitat nach *Spangenberg*, Über das Verbrechen des Kindermordes und der Aussetzung der Kinder. In: Neues Archiv des Criminalrechts, 4. Zitiert nach *Handke*, 9.

<sup>74</sup> Si quis partum in femina interfecerit seu natum prisquam nomen habeat, bis quinquagenus solidus culpabilis iudicetur. Zitiert nach *Handke*, 10.

<sup>75</sup> Lex Ripuaria LXIX, 2. Lex Visigothorum. VI, 5, 17. Zitiert nach: *Handke*, 10.

<sup>76</sup> Dieses Recht konnte er nicht unbeschränkt ausüben, es erlosch in dem Moment, in dem das Kind ein Lebensrecht durch die Lustration erworben hatte. Durch die Lustration wurde das Neugeborene in die Familie und die Rechtsgemeinschaft aufgenommen. Die Lustration ist eine Art Taufe, die in den Volksrechten an verschiedenen Tatsachen geknüpft wird, nämlich an die Namensgebung oder an das Nehmen der ersten Nahrung.

<sup>77</sup> Zitiert nach *Handke*, 11.

<sup>78</sup> Nicht mal durch den Vater, lediglich durch Dritte.

durch die Mutter in den germanischen Rechtsaufzeichnungen des frühen Mittelalters kein Verbrechen darstellte und straflos war. Eine Bekräftigung findet man in einer Vorschrift der *Lex Frisionum*:

« Tit. V De hominibus, qui sine compositione occidi possunt campionem; et eum, qui in praelio fuerit occisus; et adulterum; et furem, si in fossa, qua domum alterius effodere conatur, fuerit repertus; et eum, qui domum alterius incendere volens, facem manu tenet, ita ut ignis tectum vel parietem domus tangat; qui fanum effregit; et infans ab utero sublatus et nec altus a matre.“

79

Irgendwelche besonderen Bestimmungen über die Tötung eines außerehelichen Neugeborenen seitens der Mutter sind in den *leges barbarorum* nicht zu finden.

### III. Das mittelalterliche Recht

#### 1. Die Kapitularien<sup>80</sup>

Neben den *leges barbarorum* trat das *Königsrecht*<sup>81</sup>, dessen Sammlungen als *Kapitularien* bezeichnet werden. Die Kapitularien werden nicht als eigenständige Form von

---

<sup>79</sup> „Von Menschen, die ohne Buße getötet werden können - Den Zweikämpfer, und den, der in der Schlacht getötet wird, und den Ehebrecher, und den Dieb, wenn er im Graben, durch den er das Haus eines andern zu unterwühlen versucht, angetroffen wird, und den, der willens das Haus eines andern anzuzünden, die Fackel in der Hand hält, so dass das Feuer das Dach oder die wand des Hauses berührt, wer ein Heiligtum aufbricht, und das aus dem Mutterleib ausgestoßene und nicht versorgte Neugeborene.“  
Übersetzung *Krogmann*, ZRG GA 84/ 85 1967 72 – 127, 89. Vgl. auch *Eckhardt*, 46 ; *Gaupp*, 11.

<sup>80</sup> Einzahl: das Kapitular oder Kapitularium: Kapitel. Die Texte wurden in *capitula* eingeteilt.

<sup>81</sup> Überwiegend in der Zeit der Karolinger, insbesondere unter *Carolus Magnus* (742- 814). Vgl. dazu: *Wilda*, 113 – 114.

Rechtsquellen behandelt, sondern im Zusammenhang mit anderen Texten, u.a. mit den *leges barbarorum*. Die *Kapitularien* enthalten keine besondere Bestimmung über die Tötung eines außerehelichen Neugeborenen seitens der Mutter<sup>82</sup>.

## **2. Das geistliche Recht: Die *Konzilien* im frühen Mittelalter und die erste Erwähnung von Tötung eines nichtehelichen Neugeborenen durch die Mutter**

Auch wenn das Neue Testament keine Texte enthält, die sich auf Neonatizid beziehen, wird die Tötung eines nichtehelichen Neugeborenen seitens der Mutter in den *Konzilien*<sup>83</sup> des frühen Mittelalters zum ersten Mal behandelt. Der Kanon LXIII des *Concilium Eliberritanum*<sup>84</sup> schreibt vor, dass eine verheiratete Frau, die ein uneheliches Kind empfängt, gebärt und tötet, dafür büßen muss, nämlich: die Mutter ist auf Lebenszeit aus der Eucharistie ausgeschlossen und darf die Hostie nur empfangen, wenn sie am Sterben ist.

„Si qua mulier per adulterium absente marito conceperit idque post facinus occiderit, placuit ei nec in finem dandam esse communionem, eo quod geminaverit scelus.“<sup>85</sup>

Der *Synodus Anchiritana*<sup>86</sup> im Jahr 314 statuiert im Kanon XXI eine ähnliche Bußvorschrift für Tötung unehelicher Neugeborenen seitens der Mutter. Der *Synodus Anchiritana*

---

<sup>82</sup> Vgl. *Stobbe* (Hg.), 209 ff.; *Marezoll*, 40 ff.; *Geib*, 152 ff.; *Wilda*, 111 ff.

<sup>83</sup> Versammlung in kirchlichen Angelegenheiten. Sie waren im frühen Mittelalter die höchste institutionelle Entscheidungsinstanz.

<sup>84</sup> Das *Concilium Eliberritanum* fand in Elvira (Spanien) um das Jahr 306 statt. Der Kanon LXIII ist ein sog. *delictum mixtum*, nämlich eine aus zwei Tatbeständen zusammengesetzte kirchliche Strafvorschrift: Ehebruch und Kindstötung.

<sup>85</sup> <http://www.pseudoisidor.mgh.de/html/099.htm>.

<sup>86</sup> Der *Synodus* fand in Ankara statt.

lässt dafür, im Gegensatz zum *Concilium Eliberritanum*, 10 Jahre büßen:

« XXI De mulieribus, quae fornicantur et partus suos necant, sed et de his, quae agunt secum, ut utero conceptos excutiant, antiqua quidem definitio usque ad exitum vitae eas ab ecclesia removet. Humanius autem nunc definimus, ut eis decem annorum tempus poenitentiae tribuatur. »<sup>87</sup>

Kennzeichnend für die Bußordnungen der frühen *Konzilien* war, dass Neugeborenentötung zusammen mit Unzucht bzw. Ehebruch gekoppelt wurde, wobei der ausschlaggebende Grund für die strenge Bestrafung in der Unzucht bzw. im Ehebruch lag<sup>88</sup>.

### 3. Die *libri poenitentiales*

Während der Evangelisierung der germanischen Stämme<sup>89</sup> entstehen die *libri poenitentiales*<sup>90</sup>, deren Grundlage die *Konzilien* sind. Sie dienen der Ermittlung der Sündenschuld der Gläubigen und führen die gängigsten Sünden mit den entsprechenden Kirchenstrafen auf. Zweck der Buße ist, die Beziehung zwischen Gott und Mensch – die durch das menschlichen Sünden gestört wird - wiederherzustellen. Die *libri poenitentiales* entstammen der kirchlichen Praxis und stellen damit zugleich eine unersetzliche Quelle für die Historiographie des Mittelalters dar. Der Ursprung der *Bußordnung* oder *poenitentia taxata* ist in Irland<sup>91</sup> zu finden. Im 6. Jh. beginnt ihre Verbreitung auf dem Kontinent. Ein signifikanter Bestandteil der

---

<sup>87</sup> <http://www.pseudoisidor.mgh.de/html/099.htm>.

<sup>88</sup> Peters, 40 ff.

<sup>89</sup> Seit dem 5. Jh.

<sup>90</sup> Auch Bußordnungen, Beicht-, Buß- oder Pönitentialbücher genannt.

<sup>91</sup> Das erste Pönitentialbuch ist auf die Zeit um 591 zu datieren.

Bußbücher sind die sog. „*Fleischverbrechen*“, unter ihnen das *deliktum mixtum* des außerehelichen Geschlechtsverkehrs<sup>92</sup> in Verbindung mit der Neugeborenentötung: es wird fast von allen Gruppen der Bußbücher behandelt. Um einen Überblick dieser zusammengesetzten Bestimmungen zu gewinnen, sollen im Folgenden die einzelnen Gruppen der Bußbücher - nach der Klassifikation von *Wasserschleben*<sup>93</sup> und *Schmitz*<sup>94</sup> - geprüft werden.

**1. Die altbritischen und irischen Bußbücher<sup>95</sup>:** Diese Gruppe besteht aus den ältesten Bußbüchern des frühen Mittelalters. Die erste Bestimmung über Neugeborenentötung, die auf die Verdeckung der Unzuchtshandlung als Motiv der Tat hinweist, ist im *poenitentiale Vinnia*<sup>96</sup> zu finden. Verübt ein Kleriker *ruina maxima*<sup>97</sup> und tötet er später das Neugeborene, so soll er 3 Jahre bei Wasser und Brot auskommen. Sieben Jahre soll er in der Fremde verbringen. Besonders streng wird der Kleriker bestraft, wenn die Tat zur Kenntnis der Gemeinde kommt, milder hingegen, wenn sie verborgen bleibt. Kennzeichnend ist hier, dass die Tötung des Neugeborenen nicht relevant erscheint, weil die Buße dieselbe ist, wenn das Kind nicht getötet wird:

„§. 12. Si quis autem clericorum ruina maxima occiderit et genuerit filium et ipsum occiderit, magnum est crimen fornicatio et homicidium, sed redimi potest per penitentiam et misericordiam, tribus annis peniteat cum pane et aqua per mensuram in fletu et lacrimis atque orationibus die ac nocte et

---

<sup>92</sup> *Adulterium, fornicatio, moechari.*

<sup>93</sup> *Wasserschleben, Bußordnungen* (1851).

<sup>94</sup> *Schmitz, Bußbücher* (1883).

<sup>95</sup> Sie werden auch „*vorthedorische Bußordnungen*“ genannt. Vgl. *Wasserschleben, Bußordnungen*, 101 – 144.

<sup>96</sup> Das *poenitentiale Vinniai* oder *Bußbuch des Finnianus* ist auf etwa 591 zu datieren. Dieses *paenitentiale* ist innerhalb dieser Gruppe das bedeutendste. Vgl. *Erdö*, 62; *Kottje*, 1118 – 1123; *Wasserschleben, Bußordnungen*, 12 – 13; *Lutterbach*, 2 – 15.

<sup>97</sup> Unzucht.

postulet Domini misericordiam, si forte habeat remissionem peccatorum, et tribus annis absteineat se a vino et a carnibus sine officio clericatus et quadragesimas in tribus annis novissimis jejundet cum pane et aqua et extoris existat in patria sua, donec impleavit numerus VII annorum et ita iudicio episcopi vel sacerdotis officio suo restituatur.“<sup>98</sup>

**2. Die angelsächsischen Bußbücher<sup>99</sup>:** Diese Gruppe versucht, eine Trennung zwischen *crimina majora*<sup>100</sup> und *crimina minora*<sup>101</sup> durchzuführen. In der angelsächsischen Gruppe wird außerdem zum ersten Mal für zulässig erklärt, dass eine auferlegte Buße durch Geld abzukaufen war. Im *poenitentiale Pseudo-Theodori*<sup>102</sup> finden wir darüber hinaus die erste kirchliche Strafvorschrift über Tötung eines Neugeborenen *durch die Mutter*, die auf die Verdeckung der Unzuchtshandlung als Tatmotiv hinweist. Nach dieser Strafvorschrift sind Täter ein Kleriker und eine Laiin. Für sie ist eine zehnjährige Buße vorgesehen<sup>103</sup>:

„C.III (18) De fornicatione clericorum sive sanctimonialium(...)

§.7. Aepiscopi, et presbiteri, diaconi, monachi, subdiaconi, et reliqui clerici, si cum laicis faeminis fornicationem imitantur, id est, cum viduis vel puellis, clerici IIII annos poeniteant, I in pane et aqua, subdiaconi V annos, III in pane et aqua, presbiteri VIII, IIII in pane et aqua, aepiscopi X, V in pane et aqua. Similiter et illae feminae poeniteant, si cum talibus personis junctae fuerint, juxta ordinem uniuscujusque, quia Christiana religio fornicationem in utroque sexu pari ratione condempnat. §.8. Si autem causa celandi filios taliter generatos occiderint, antiqua

---

<sup>98</sup> *Wasserschleben*, Bußordnungen, 110.

<sup>99</sup> *Ebenda*, 145 – 352. Zur Geschichte der Gruppe vgl. op.cit. 13 ff.

<sup>100</sup> Schwerverbrechen.

<sup>101</sup> Geringfügiges Delikt.

<sup>102</sup> Aus dem 7. Jh.

<sup>103</sup> *Poenitentiale Pseudo-Theodori*, c. III (18) §§ 7- 8. In: *Wasserschleben*, Bußordnungen, 579.

quidem diffinitio usque ad exitum vitae non solum eas, sed etiam quae agunt secum, ut utero conceptos excutiant, ab ecclesia removet, nunc humanius deffinitum est, ut X annos poeniteant, et nunquam sine aliqua poenitentia fiant.“<sup>104</sup>

Töten ein verheirateter Laie und eine Nonne das aus Ehebruch hervorgegangene Kind, wird hier nach dem *Poenitentiales Pseudo-Theodori* eine Buße von 15 Jahren belegt. Ist der Laie ledig, so beträgt die Kirchenstrafe 5 Jahre. Verüben Kleriker mit Nonnen diese Tat, so müssen die Täter lebenslang büßen<sup>105</sup>. Durch die angelsächsischen Bußbücher wurde zum ersten Mal für zulässig erklärt, dass eine auferlegte Buße durch Geld abzukaufen war.

**3. Die fränkischen Bußbücher:** Die Blütezeit der Bußordnung umfasst die Mitte des 7. Jahrhunderts bis zum Anfang der Karolingischen Reform<sup>106</sup>. Das bedeutendste Bußbuch innerhalb dieser Kategorie ist das *paenitentiale Pseudo-Beadae*<sup>107</sup>. Danach müssen Mönche oder Nonnen, die Unzucht mit Laien begehen und später das daraus gezeugte Kind töten, 7 Jahre Buße leisten<sup>108</sup>.

**4. Bußbücher römischen Ursprungs des IX und X. Jahrhunderts:** Das *poenitentiale Vallicellianum II*<sup>109</sup> belegt im Kanon XXX die Tötung eines aus Unzucht hervorgegangenen Neugeborenen mit einer Buße von 10 Jahren:

“C. XXX Regula canonica (...)  
(Cumm.III 23)

---

<sup>104</sup> *Ebenda*.

<sup>105</sup> *Ebenda*, 581.

<sup>106</sup> Bis ca. 800.

<sup>107</sup> Aus dem 8 Jh. vgl. *Erdö*, 64. ; *Schmitz*, Bußordnungen, 573 – 587.

<sup>108</sup> *Wasserschleben*, Bußordnungen, 248 ff.

<sup>109</sup> Aus dem 10. Jh. Hauptverbreitungsgebiet war Oberitalien.

Mulier, qui fornicatur et partu suo necat, jungentes omicidium cum adulterium, X anni peniteat.”<sup>110</sup>

Als Täter der Neugeborenentötung werden in den Bußbüchern die Frau<sup>111</sup> und der Vater<sup>112</sup> erwähnt, oder es heißt allgemein: *quis... occiderit*<sup>113</sup>. Die Opfer werden als *filius suus, natus, partus* oder *parvulus* bezeichnet. Bezeichnungen für die Tötungshandlungen sind: *occidere, necare, interficere*. Mit *opprimere* und *suffocare* sind fahrlässige Tötungen gemeint: Neugeborene wurden häufig im Bett der Mutter erdrückt<sup>114</sup>. Die Kirchenstrafen betragen für vorsätzliche Neugeborenentötung zwischen 10 und 15 Jahren und für fahrlässige Neugeborenentötung eine Buße von drei Jahren. Eine noch härtere Kirchenstrafe bekommt diejenige Frau, die nach verübter Unzucht ihr neugeborenes Kind tötet, während ihr Mann abwesend ist. Die Mutter ist hierfür bis zum Lebensende aus der Eucharistie ausgeschlossen:

„Si qua mulier absente marito per adulterium conceperit, idque post facinus occiderit, placuit, vix in fine ei dandam communionem, eo quod geminaverit scelus.“<sup>115</sup>

Nach dem *libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis*<sup>116</sup> von *Regino von Prüm*<sup>117</sup> soll schließlich die

---

<sup>110</sup> *Wasserschleben*, Bußordnungen, 560.

<sup>111</sup> *Mulier*.

<sup>112</sup> *Pater*.

<sup>113</sup> *Peters*, 42.

<sup>114</sup> Zum Thema „Kindserdrücken“ vgl. *Winckler*, „Kindserdrücken“. Vom Kirchenrecht zum Landesrecht des Herzogtums Preußen, 2007.

<sup>115</sup> *Wasserschleben*, *Reginonis Abatis Prumiensis*, 239 – 240.

<sup>116</sup> Handbuch für die Visitation und die Abhaltung der Sendgerichte, das im Jahr 906 verfasst wurde.

<sup>117</sup> *Regino von Prüm* (840 – 915) war Kanonist und Geschichtsschreiber. Er verfasste nicht nur das Handbuch für bischöfliche Visitationen der Sendgerichte, sondern auch eine Weltchronik, die sog. *Chronicon*. Nach 906 wurde die *Chronicon* bis 967 von *Adalbert von Magdeburg* fortgeschrieben.

Frau, die nach vorangegangener Unzucht ihr Neugeborenen tötet, 10 Jahre büßen:

“CLXV. Si qua mulier partum suum excusserit.

Si qua mulier partum suum ante XL dies in utero aponte perdiderit, annum unum poeniteat. Si vero post XL dies eum occiderit, tres annos poeniteat. Si vero, postquam animatus fuerit, eum perdiderit, quasi homicida poeniteat. Sed distat multum, utrum paupercula pro difficultate nutriendi, aut fornicaria causa sit, et pro sui sceleris celandi faciat causa.

CLXVI. Si qua mulier filium vel filiam sponte occiderit

Mulier si voluntarie occiderit filium suum aut filiam pro homicidio X annis poeniteat.”<sup>118</sup>

Das geistliche Recht des frühen Mittelalters verkoppelt also meistens die Neugeborenentötung mit verübter Unzucht. Unzucht – nicht die Tötung eines unehelichen Neugeborenen – wurde von der Kirche an erster Stelle bestraft<sup>119</sup>.

#### 4. Die Rechtsbücher des Mittelalters

Seit dem 13. Jh. entstehen unterschiedliche Rechtsaufzeichnungen: *Rechtsbücher*<sup>120</sup> (auch *Rechtsspiegel* genannt), *Stadtrechte*<sup>121</sup>, *Landrechte*<sup>122</sup> und *Weistümer*<sup>123</sup>. Das

---

<sup>118</sup> *Wasserschleben*, *Reginonis Abatis Prumiensis*, 241.

<sup>119</sup> Vgl. Kanon 2 des Konzils von Lérida (...in utroque sexu adulteris...) Zitiert nach: *Schwarz*, *Schutz des Kindes*, 20.

<sup>120</sup> Private Rechtsaufzeichnung des Mittelalters und der frühen Neuzeit.

<sup>121</sup> Die in einer Stadt gültige Rechtssätze, welche sowohl Privatrechtsverhältnisse als auch Gegenstände des öffentlichen Rechts normiert.

<sup>122</sup> Landrecht ist die Bezeichnung für das im Mittelalter und in der frühen Neuzeit in einem Territorium des Heiligen Römischen Reiches geltende Recht.

<sup>123</sup> Weistümer sind Rechtsaufzeichnungen, die seit dem 11.Jh. entstanden und als gewohnheitsrechtlichen Rechtssätze bis in die frühe Neuzeit gegolten haben.

älteste und wichtigste Rechtsbuch ist der *Sachsenspiegel*<sup>124</sup>. Von großer Bedeutung ist ebenso das *Magdeburger Stadtrecht*, das Ende des 12. Jahrhunderts entsteht und sich am Anfang der deutschen Rechtsbuchtradition findet<sup>125</sup>. Hinsichtlich des Strafrechts und Strafverfahrens erfolgte die Bestrafung nach dem *Sachsenspiegel* hauptsächlich durch Bußgelder. Der Schadenausgleich für die Tötung bzw. Verletzung eines Menschen wurde als *Wergeld* resp. *Manngeld* bezeichnet. Der *Sachsenspiegel* kennt ebenfalls *peinliche Strafen* aus der *Landfriedensbewegung*<sup>126</sup>, die noch die Ausnahme zum Bußenstrafrecht darstellte und lediglich für schwere Delikte verhängt wurden: Raubmord, Friedensbruch, Ehebruch, Vergewaltigung, Zauberei und Giftmischerei.

Der *Sachsenspiegel* behandelt im Zweiten Buch, Kapitel LXV, die Tötung eines älteren Kindes<sup>127</sup>, eines *infans*<sup>128</sup>:

„Nichein kint en mac binnen sinen iaren nicht tun, dar ez sin lib mite verwirke. Slet es einen man oder belemt in, sin vormunde sal ez bezzern mit eines weregelde, ab ez uf in volbracht wirt. Swilchen schaden ez tut, den sal her gelden nah sime werde mit des kindes gute. Slet aber ein man ein kint tot, her sal sin volle weregelt gebn. schilt aber ein man ein kint oder roufet erz oder slet ez mit besemen durch sine missetat, her blibef ez ane

---

<sup>124</sup> Um 1230.

<sup>125</sup> Vgl. *Wasserschleben*, Sammlung, 121 – 124; *Homeyer*, 27 ff.; *Stobbe*, 539 ff.; *Rössler*, xxiii ff.; *Tomaschek*, 99 ff.

<sup>126</sup> Auch *pax iurata*, *pax instituta* oder *constitutio pacis* genannt. Rechtmäßiger Verzicht der Machthaber bestimmter Territorien auf Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung eigener Rechtsansprüche. Dies betraf vorwiegend die Fehdeführung.

Landfriedensvereinbarungen bildeten die Grundlage für die Durchsetzung des weltlichen Strafrechts. Verstöße gegen den öffentlichen Frieden wurden mit Leibes- und Lebensstrafen bedroht. So konnten Menschen und Güter unter Schutz gestellt werden.

<sup>127</sup> Von Neugeborenentötung ist also hier nicht die Rede.

<sup>128</sup> Aus dem Gesamttext des Kapitels LXV lässt sich folgern, dass der Begriff *kint* in diesem Zusammenhang Neugeborenen bzw. Säuglingen nicht meint: *nichein kint en mac binnen sinen iaren nicht tun...*

wandel, tar erz geweren uffen heilgen, daz erz durch anders nicht geslagen habe, den durch sine missetat.“<sup>129</sup>

Irgendwelche Bestimmung über Neugeborenentötung ist weder im *Sachsenspiegel* noch im *Magdeburger Schöffengericht*<sup>130</sup> des 12. Jh. zu finden. Im Gegensatz dazu lautet der *Schwabenspiegel* in seinem Art. CCCXLI:

„swer ein kint totet swie iunc ez ist der ist manslegge dem soll man ab das hobet slahen.“<sup>131</sup>

Dass in Bayern das ganze 14. und 15. Jahrhundert kein einziger Fall von Neugeborenentötung bekannt wurde zeigt, dass diese Bestimmung entweder die Neugeborenentötung nicht betrifft oder zumindest, dass sie nicht gesellschaftlich angenommen wurde<sup>132</sup>. Auch in den Stadtrechten von Brünn aus dem 13. und 14. Jh. und den Prager Stadtrechten ist die Neugeborenentötung nicht behandelt<sup>133</sup>. Im Kayserrecht<sup>134</sup> wird die Neugeborenentötung ebenso nicht berücksichtigt<sup>135</sup>. Daraus folgern *Felber*<sup>136</sup> und *Kriegelstein*<sup>137</sup>, dass am Ausgang des

---

<sup>129</sup> „Kein Kind kann, solange es unmündig ist, etwas tun, wodurch es sein Leben verdirbt. Erschlägt es einen Mann oder verletzt es ihn, dann muss der Vormund dafür mit dem Wergeld jenes (Mannes) büßen, wenn es ihm (dem Vormund) bewiesen werden kann. Welche Schaden es (das Kind) anrichtet, den soll er (der Vormund) gemäß dem Wert mit dem Gut des Kindes begleichen. Schlägt aber ein Mann ein Kind tot, dann er sein volles Wergeld bezahlen. Wenn dagegen ein Mann ein Kind wegen eines Vergehens schilt, zerrauft oder mit einer Rute schlägt, dann bleibt er ohne rechtlichen Nachteil, wenn er auf die Reliquien zu schwören wagt, dass er es (das Kind) nur wegen seiner Missetat und wegen nichts anderem geschlagen hat. „ Vgl. *Weiske*, 101.

<sup>130</sup> Vgl. *Laband* (1863).

<sup>131</sup> *Wer ein Kind tötet, wie jung auch immer es ist, der ist des Mannschlags schuldig und man soll ihm das Haupt abschlagen.* Vgl. *Freiherrn von Lassberg*, 167; *Derschka*, 207.

<sup>132</sup> Vgl. *Heydenreuter* (2003); *Bode* (1915).

<sup>133</sup> *Kriegelstein*, 26.

<sup>134</sup> Bezeichnung für die Reichsgesetze und ebenso für das Recht des Heiligen Römischen Reiches.

<sup>135</sup> Vgl. *Endemann* (1846).

<sup>136</sup> *Felber*, 51 ff.

Mittelalters die Strafverfolgung der Neugeborenenentötung vollkommen unbekannt war. Frauenstädt<sup>138</sup> findet in den Breslauer Strafakten bis ca. Mitte des 16. Jh. keinen einzigen Fall von Neugeborenenentötung erwähnt. Gründe für Neugeborenenentötung waren im mittelalterlichen Europa vorwiegend Armut der Eltern, Illegitimität und Missbildung<sup>139</sup>.

## 5. Die Kanonistik seit dem 12. Jahrhundert

Entscheidend für die Kriminalisierung des Neonatizids war die allmähliche Entstehung der Kanonistik<sup>140</sup>, die zugleich der ausschlaggebende Antrieb für die Herausbildung einer weltlichen Strafrechtswissenschaft darstellte. Der Ausgangspunkt hierfür war das *Decretum Gratiani*<sup>141</sup>, deren Quellen die Bibel, das römische Recht, die Dekretale<sup>142</sup>, die Konzilsakten und ältere Rechtssammlungen waren.

Im *Decretum Gratiani* wurde die **Familienplanung** - auf der Grundlage der patristischen Auffassung - **als Unzucht gehandelt**, weil jede Form der damaligen Geburtenkontrolle - Empfängnisverhütung, Abtreibung, Neugeborenenentötung - unvereinbar mit der christlichen Auffassung der Ehe war. Weil Hauptzweck der Ehe die Zeugung legitimer Kinder sei, seien Empfängnisverhütung, Abtreibung und Neugeborenenentötung als schwere Verstöße gegen das Sakrament der Ehe zu ermesen, wobei Abtreibung und Neugeborenenentötung dem christlichen

---

<sup>137</sup> Kriegelstein, 27.

<sup>138</sup> Frauenstädt, 237.

<sup>139</sup> Moseley, Issues Law Med, 1/1986, 346 – 357.

<sup>140</sup> Kirchliche Rechtswissenschaft. Die Sammlung und Kodifizierung des Kirchenrechts seit dem 12. Jh. führte zur Bildung des Corpus Iuris Canonici, der bis 1917 das wichtigste Gesetzbuch der katholischen Kirche war. Sein Name leitet sich aus *canon* (Richtschnur) ab.

<sup>141</sup> Um 1140. Gratian betitelte sein Buch *concordantia discordantium canonum*: Übereinstimmung der widersprüchlichen Rechtsquellen.

<sup>142</sup> Papstbriefe.

Tötungsverbot unterfiel. Ein anderes Buch des *Corpus iuris Canonici*<sup>143</sup>, und zwar die *Dekretales Gregorii X* (Liber Extra) besagt, dass diejenige Frauen, die ihr Neugeborenes töten, lebenslang in einem Kloster büßen müssen<sup>144</sup>. Denselben Rechtssatz enthält die *Glossa ordinaria*<sup>145</sup>, die noch heute als Hauptquelle für die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Kanonistik gilt. Das Werk wurde vom bedeutendsten Glossator des Decretum Gratiani, *Johannes Teutonicus Zemecke*<sup>146</sup>, verfasst.

#### IV. Die Constitutio Criminalis Carolina

Unter Einfluss des Christentums werden in der Neuzeit unterschiedliche Gesetzeswerke verfasst, die sowohl den diskriminierenden Lebensschutz römisch-rechtlichen Ursprungs als auch die Bußtaxenpraxis germanischer Provenienz durch die Schutzwürdigkeit der „*Heiligkeit des Lebens*“ christlicher Abstammung versetzen<sup>147</sup>, wonach *jedes* Menschenleben von selbst und ohne Rücksicht auf sozialen Status, Alter oder Geschlecht „heilig“ und daher, unantastbar und strafrechtlich schutzwürdig wird. Im Gegensatz zu dieser maßgebenden Gleichsetzung strafrechtlicher Schutzwürdigkeit war der Lebensschutz im altrömischen Recht statusbedingt. Nach der *lex duodecim tabularum*<sup>148</sup> bezogen sich die Tötungsdelikte

---

<sup>143</sup> Das Corpus iuris Canonici besteht aus sechs teilen : Decretum Gratiani (um 1140), Decretales Gregori oder Liber Extra (1234), Liber Sextus Bonifacii (1298), Clementinae (1314), Extravagantes Johannis XXII (1325) und Extravagantes Communes(1500).

<sup>144</sup> Decretalium Gregorii papae IX, compilationis liber V, Titulus X : de his, qui filios occiderunt.

<sup>145</sup> 1216.

<sup>146</sup> Geboren in Halberstadt, im heutigen Sachsen-Anhalt. Er studierte römisches und kanonisches Recht in Bologna. Dort lehrte er bis 1220. Für seinen Apparat zum *Decretum Gratiani* benutzte er insbesondere die *Glossa Palatina* als Vorlage. Nach der Veröffentlichung der *Glossa ordinaria*, glossierte *Johannes Teutonicus Zemecke* die sog. *Compilatio IV*, nämlich die Konstitutionen des vierten Laterankonzils.

<sup>147</sup> *Streb*, 48.

<sup>148</sup> Zwölftafelgesetz. Entstanden um 450 v. Ch.

lediglich auf freie Bürger: Die Tötung eines Sklaven war hingegen als Eigentumsdelikt behandelt, weil er als bloße Sache betrachtet wurde<sup>149</sup>. In vergleichbarer Weise war das Menschenleben nach den Bußgeldtaxierungen der stammesrechtlichen Kompositionssysteme unterschiedlich wert. Die Tötungsdelikte bezogen sich für das germanische Rechtsdenken ausschließlich auf freie Menschen: Der Knecht war dagegen als rechtlich bewegliche Sache bewertet. Für die Tötung eines freien Menschen war ein abgestuftes Wergeld nach Status, Alter und Geschlecht des Opfers als Sühneleistung festgesetzt<sup>150</sup>. Die Kanonistik und die Beichtjurisprudenz haben dazu beigetragen, diese strafrechtliche Diskriminierung des Lebensschutzes zu überwinden. Auch unter Beeinflussung des geistlichen Rechts wurde die Strafbarkeit der Neugeborenentötung durch die Mutter von der weltlichen Gewalt ausführlich wahrgenommen<sup>151</sup>. Dieser Kriminalisierungsprozess hat sich über einen langen Zeitraum erstreckt. Er beginnt spätestens in der spätfränkischen Zeit, die Belege dafür sind aber spärlich. Definitiv abgeschlossen scheint der Kriminalisierungsprozess der Neugeborenentötung erst im späten Mittelalter<sup>152</sup>. Um die Wende des 15. Jahrhunderts wird die strafrechtliche Verfolgung der Straftat allerorten bekräftigt. Im süddeutschen Raum wird Schwangerschaftsabbruch mit Neugeborenentötung unter dem Begriff „*Kindervertun*“ zusammengefasst. Strafe war, nachdem die peinliche Bestrafung das Kompositionensystem vollkommen verdrängt hatte, überwiegend das Lebendigbegraben und Pfählen<sup>153</sup>. So heißt es in der *Maximilianischen Halsgerichtsordnung*<sup>154</sup>:

---

<sup>149</sup> Handke, 6.

<sup>150</sup> Ebenda, 8.

<sup>151</sup> Ruoff, 133.

<sup>152</sup> Ebenda.

<sup>153</sup> Ruoff, 142.

<sup>154</sup> Auch als Tiroler Malefizordnung bekannt. Erste kodifizierte Strafrecht im deutschsprachigen Raum.

„Welhe fraw ain kind verthut, die sol lebendig in das erdtrich begraben und ain phal durch sy geschlagen werden.“<sup>155</sup>

Die *Radolfzeller Halsgerichtsordnung*<sup>156</sup> nimmt wörtlich ebenfalls in ihrem Art. 14 die entsprechende Bestimmung der *Tiroler Malefizordnung*:

„Welche Fraw ain Kind verthueth / die sol lebendig in das Ertrich begraben / und ain Phal durch Sy geschlagen werden.“<sup>157</sup>

Die *Constitutio Criminalis Bambergensis*<sup>158</sup>, auch als *Bambergische Peinliche Halsgerichtsordnung* bekannt, wird im Allgemeinen als *Mater Carolinae* gekennzeichnet und hat diese Bezeichnung hinsichtlich der Neugeborenenentötung berechtigt. Die *Constitutio Criminalis Carolina*<sup>159</sup> übernimmt in Art. CXXXI die Bestimmung fast wörtlich von der CCB<sup>160</sup>:

„Item welches weib jre kind, das leben vund glidmaß empfangen hett, heymlicher boßhafftiger williger weiß ertödtet, die werden gewöhnlich lebendig begraben vnnd gepfelt, Aber darinnen verzweiffelung zuuerhütten, mögen die selben übelthätterinn inn welchem gericht die bequemlicheyt des wassers darzu vorhanden ist, ertrenckt werden. Wo aber solche übel offft geschehe, wollen wir die gemelten gewonheyt des vergrabens vnnd pfelens, vmb mer forcht willen, solcher boßhafftigen weiber auch zulassen, oder aber das vor dem erdrencken die übelthätterin mit glüenden zangen gerissen

---

<sup>155</sup> Das Wort „verthun“ bedeutete im engeren Sinne, bis etwa 1700, die Abtreibung der Leibesfrucht. In übertragener Bedeutung hieß das Wort „verthun“ auch die Tötung eines Neugeborenen, weil die Abtreibung, nach der christlichen Lehre, als Tötung eines Menschen betrachtet wird. Vgl. *Grimm*, Spalten 1895 – 1915; *Wackernagel*, 338; *Waigand*, 1023; *Ziemann*, 562.

<sup>156</sup> Von 1506.

<sup>157</sup> *Ruoff*, 157.

<sup>158</sup> 1507 von *Johann Freiherr zu Schwarzenberg* verfasst.

<sup>159</sup> Am 27.07.1532 erhielt sie Gesetzeskraft.

<sup>160</sup> Art. CLVI der CCB. Vgl. *Schmid*, 166.

werde, alles nach radt der rechtuerstendigen. So aber ein weibßbild, als obsteht eyn lebendig glidmessig kindlein, das nachmals todt erfunden, heymlich geborn vunnnd verborgen hett, vunnnd so die selbig erkundigte mutter deßhalb bespracht würd, entschuldigungs weiß fürgeben, als dergleichen je zu zeitten, an vunnnd gelangt, wie das kindtlein on jr schuldt todt von jr geborn sein solt, wolt sie dann solch jr vnschuldt durch redlich gut vrsachen, vnd vmbstende durch kundtschaft außfürn, damit soll es gehalten vnd gehandelt werden, wie am vier vnd sibentzigsten artickel anfahend, Jtem so eyn beklagter kundtschaft etc. funden wirt, auch deshalb zu weither suchung, antzeygung geschicht, wann on obbestimte gnugsame beweisung ist der angeregten vermeynten entschuldigung nit zu glauben, sunst möchte sich eyn jede thätterin mit eynem solchen gedichten fürgeben ledigen. Doch so eyn weibßbild eyn lebendig glidtmessig kindlein also heymlich tregt, auch mit willen alleyn, vnd on hilff anderer weiber gebürt, welche on hilfliche geburt, mit tödtlicher verdecktlicheyt geschehen muß, So ist deshalb keyn glaubichere vrsach, dann dass die selbig mutter durch bößhafftigen fürsatz vermeynt, mit tödtung des vnschuldigen kindtleins daran sie vor inn oder nach der geburt schuldig wirt, jre geübte leichtuertigkeit verborgen zuhalten. Darumb wann eyn solche mörderin uff gedachter jrer angemasten vnbeweisten freuenlichen entschuldigung bestehn bleiben wolt, so soll man sie auff obgemelte gnugsame antzeygung bestimpts vnchristlichen vnnnd vnmenschlichen erfunden übels vnd mordts halber, mit peinlicher ernstlicher frag zu bekannnuß der warheyt zwingen, Auch auff bekannnuß des selben mordts zu entlicher todtstraff, als obsteht vrtheylen. Doch wo eyns solchen weibs schuld oder vnschuld halb gezweifelt würd, so sollen die Richter vnd vrtheyler mit antzeygung aller vmbstende bei den rechtuerstendigen oder sunst wie hernach gemelt wirdet, radts pflegen.“<sup>161</sup>

---

<sup>161</sup> Koch, 67.

Der Artikel XLIII der CCB wurde als Art. XXXV wörtlich in die CCC übernommen:

„Jtem so man eyn dirn so für eyn jungfraw gebt, imm argkwon hat, dass sie heymlich eyn kindt gehabt, vnnd ertödt habe, soll man sonderlich erkunden, ob sie mit eynem grossen vngewonlichen leib gesehen worden sei, Mer, ob jr der leib kleyner worden, vnd darnach bleich vnnd schwach gewest sei. So solchs vnd dergleich erfunden wirdet, wo dann die selbig dirn eyn person ist, darzu man sich der verdachten thatt versehen mag, Soll sie durch verstendig frawen an heimlichen stetten, als zu weither erfahrung dienstlich ist, besichtigt werden, würd sie dann daselbst auch argkwönig erfunden, vnd will der thatt dannoch nit bekennen, mag man sie peinlich fragen.“<sup>162</sup>

Der Art. XLIV der CCB wurde als Art. XXXVI der CCC nur bezüglich der Beweiskraft der in den Brüsten gefundenen Milch modifiziert:

„Jtem wo aber das kindtlein, so kürztlich ertödt worden ist, dass der mutter die milch inn den prüsten noch nit vergangen, die mag an jren prüsten gemolcken werden, welcher dann in den prüsten recht vollkommene milch funden wirdet, die hat deßhalb eyn starck vermutung peinlicher frag halber wider sich, Nach dem aber etliche leibärtzt sagen, dass aus etlichen natürlichen vrsachen etwann eyne, die keyn kindt getragen, milch inn prüsten haben möge, darum so sich eyn dirn inn diesen fellen also entschuldigt, soll deshalb durch die hebammen oder sunst weither erfahrung geschehen.“<sup>163</sup>

---

<sup>162</sup> *Buschmann*, 118.

<sup>163</sup> *Schmid*, 167.

Die Kindesweglegung, bisher lediglich ein Unterfall der Kindestötung, wird in Art. 132 gleichermaßen in der Reihe der Tötungsdelikte behandelt:

„Jtem so eyn weib jre kind, vmb das sie des abkumm von jr legt, vnd das kind wirt funden vnd ernert die selbig mutter soll, wo sie des überwunden vnd bedretten wirt, nach gelegenheytt der sach vnnd radt der verstendigen gestrafft werden, Stürb aber das kind von solchem hinlegen, so soll man die mutter, nach gelegenheytt des geuerlichen hinlegens am leib oder leben straffen.“<sup>164</sup>

Bezüglich der einzelnen Tatbestandsmerkmale des Art. CXXXI der CCC war das Tatsubjekt die Mutter, gleichgültig ob sie ledig oder verheiratet war: Hier wurde vor allem der außerehelichen Geschlechtsverkehr seitens der Frau bestraft<sup>165</sup>. Tatobjekt war ein uneheliches Neugeborene: Als unehelich galt dabei das Kind der ledigen Mutter und ebenso das Kind einer verheirateten Mutter, wenn es außerehelich gezeugt wurde.

„Doch so eyn weibßbild eyn lebendig gliedtmessig kindtlein also heymlich tregt, auch mit willen alleyn, vnd on hilff anderer weiber gebürt, welche on hilfliche geburt, mit tödtlicher verdecktlicheytt geschehen muß, So ist deßhalb keyn glaublichere vrsach, dann daß die selbig mutter durch bößhafftigen fürsatz vermeynt, mit tödtung des vnschuldigen kindtleins daran sie vor inn oder nach der geburt schuldig wirt, *jre geübte leichtuertigkeit* verborgen zuhalten.“<sup>166</sup>

Unter diesen Tatbestand fiel nicht die Tötung eines missgebildeten Kindes. Obwohl die Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt kein Tatbestandsmerkmal

---

<sup>164</sup> Buschmann, 146.

<sup>165</sup> Handke, 14.

<sup>166</sup> Koch, 93.

darstellte, war sie in der Praxis ein Beweis für den Tötungsvorsatz. Tatmotiv war meist die Ehrenrettung. Als Strafe war grundsätzlich Lebendigbegraben und Pfählen vorgesehen. Das Ertränken war eine mildere Form der Todesstrafe nur solange, in der die Straftat in einer Gegend nicht häufig vorkam<sup>167</sup>.

## V. Die Partikulargesetzgebung im 18. Jahrhundert

Im *Codex Juris Bavarici Criminalis* von 1751 ist die Todesstrafe für die Kindstötung beibehalten worden:

„Drittes Capitul. Von Todschlägen(...)

§ 21 Kommt eine ledige Weibs-Person heimlich nieder, und wird das Kind todt gefunden; so soll sie mit der Entschuldigung, ob seye das Kind schon todt von ihr gegangen, oder in der Geburt kein Leben an ihm zu verspüren gewesen, nicht anghört, sondern für eine Kindsmörderin gehalten, und mit dem Schwerdt am leben bestraft werden.“<sup>168</sup>

In Abweichung von der *Constitutio Criminalis Carolina* ist hier das Tatsubjekt nur die ledige Mutter. Tatobjekt bleibt das uneheliche Neugeborene. Das *Allgemeine Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung*, auch *Josephinisches Strafgesetzbuch* von 1787 genannt, behandelt wiederum die *Kindstötung*, im Gegensatz zur CCC und dem *Codex Juris Bavarici Criminalis*, als Unterfall des Verwandtenmords und belegt sie nicht mit Todesstrafe, sondern mit *hartem Gefängnis*<sup>169</sup>.

---

<sup>167</sup> Schmid, 169.

<sup>168</sup> Buschmann, 196.

<sup>169</sup> Das Josephinische Strafgesetzbuch von 1787 war das erste deutschsprachige Strafgesetzbuch, das die Kindstötung nicht mehr mit der Todesstrafe belegte.

„§ 92 Wird durch den gemeinen, und die folgenden Gattungen des Mords zugleich auch das Band der väterlichen, mütterlichen und kindlichen Liebe, der ehelichen Treue, und der Verwandtschaft in den § 85 erwähnen Graden verletzt, denen hier noch die Geschwister der Aeltern und Großältern beyzuzählen sind; wird durch denselben endlich die engere Verbindung verletzt, vermög welcher der Thäter dem Ermordeten zur Ehrerbietung verpflichtet gewesen, so soll die Strafe auf m zweyten Grade langwieriges hartes Gefängnis bestimmt, und noch durch empfindliche Zusätze verschärfet werden.“<sup>170</sup>

Im *Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten* von 1794 (ALR) wird immer noch die *Kindstötung* mit Todesstrafe belegt:

§ 965 Eine Mutter, die ihr neugeborenes Kind bey oder nach der Geburt vorsätzlich tödtet (§ 806 und 826), soll mit der Todesstrafe des Schwerdts belegt werden<sup>171</sup>.

Diese Strafe konnte in Staupenschlag<sup>172</sup> und lebenslängliche Festungsstrafe umgewandelt werden:

„§ 968 Wenn zwar die gefährliche Behandlung des Kindes (§ 966) erwiesen; aber nicht genugsam ausgemittelt ist, dass das Kind lebendig zur Welt gekommen sey, oder in der Geburt noch gelebt habe: so soll Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe statt finden.“<sup>173</sup>

Ausgangspunkt des *Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten* war, dass die *Kindstötung* generell aus

---

<sup>170</sup> Buschmann, 241.

<sup>171</sup> Buschmann, 379.

<sup>172</sup> Auspeitschung, wobei Angeklagter vom Henker durch die Straßen geführt und mit Ruten auf den Rücken gepeitscht wurde.

<sup>173</sup> Buschmann, 380.

Furcht vor Schande verübt wird, weil es einer *unbescholtnen ledigen Weibsperson* die Rechte und Würde einer Ehefrau einräumte, wenn sie unter einem Verlöbnis geschwängert worden war:

„§ 888 Um den Kindermord möglichst zu verhüten, haben die Gesetze unbescholtnen ledigen Weibspersonen, wenn sie unter dem Versprechen der Ehe geschwängert worden, die Rechte und Würden einer Ehefrau, oder wo die Ehe nicht statt finden kann, einer Hausfrau beygelegt.“<sup>174</sup>

Das Hauptmittel des ALR, um *Kindstötung* zu verhüten, war immer noch die Strafandrohung: Auch wenn die Straftat nicht mit einer besonderen Bestrafung belegt wurde, wurde hierfür auch die Verheimlichung der Schwangerschaft<sup>175</sup> und der Niederkunft<sup>176</sup> unter Strafaktion gestellt. Eine Besonderheit des ALR von 1794 besteht darin, dass es der *Kindstötung* beinahe 100 Paragraphen<sup>177</sup> dediziert<sup>178</sup>. In den §§ 888-900 behandelt das ALR die Ausführung unterschiedlicher Maßnahmen zum Schutz des unehelichen Kindes. So muss jede außereheliche Schwangerschaft angemeldet sein, damit „der Leibesfrucht ein Vormund bestellt werden, welcher deren Rechte wahrnehmen, und für des Kindes Verpflegung und Erziehung sorgen muss.“<sup>179</sup>

Die *Obrigkeit* jedes Orts musste dafür sorgen, dass die Frau Geburtsvorsorge bekommt. War die *uneheliche Geschwängerte* mittellos, so übernahm der Staat die Niederkunfts- und Verpflegungskosten<sup>180</sup>. Schließlich waren die Behörden für die Vorsorge außerehelicher Kinder zuständig<sup>181</sup>. Obwohl die

---

<sup>174</sup> *Ebenda*, 370.

<sup>175</sup> §§ 933 – 943 ALR.

<sup>176</sup> §§ 944 – 948 ALR.

<sup>177</sup> Von insgesamt 1577 Paragraphen.

<sup>178</sup> §§ 887 – 984 ALR.

<sup>179</sup> § 891 ALR.

<sup>180</sup> §§ 893-896 ALR.

<sup>181</sup> § 893 ALR.

Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft kein Tatbestandsmerkmal des § 965 ALR war, bildete sie jedoch ein selbständiges Delikt ( § 957 ALR) und zugleich ein Indiz entweder von Abtreibung (§935 ALR) oder von Kindermord (§§ 960a, 960b ALR). Nach §§ 914, 915 und 916 ALR hatte der Schwängerer eine Aufsichtspflicht der Schwangere gegenüber, damit sie den Vorschriften des ALR nachkommt. Verabsäumte der Schwängerer diese Pflicht, sodass die Schwangere zur Strafe gezogen werden musste, so machte er sich ebenfalls strafbar (§ 916 ALR). Tötet wiederum eine Ehefrau ihr eheliches Kind, so wird sie auch mit dem Tod bestraft (§§ 984, 874 ALR).

#### VI. Strafgesetzgebung im 19. Jahrhundert: Vom *Kindermord* zur *Kindstötung*

Unter dem Vorbild des *Josephinischen Strafgesetzbuches* von 1787 schafft das *Bayerische Strafgesetzbuch* von 1813<sup>182</sup> die Todesstrafe für die *Kindstötung* ab und ahndet sie mit Freiheitsstrafe<sup>183</sup>.

„§ 157 Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugeborenes lebensfähiges Kind absichtlich um das Leben bringt, soll zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit verurtheilt werden.“<sup>184</sup>

Feuerbach, Schöpfer des damaligen bayerischen StGB, definierte *Kindstötung* als:

„die nach vorgängiger **Verheimlichung der Schwangerschaft**, an ihrem neugebohrnen, lebensfähigen, unehelichen Kindes, begangene Tödtung.“<sup>185</sup>

---

<sup>182</sup> Sein amtlicher Titel lautete. Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern.

<sup>183</sup> *Buschmann*, 481.

<sup>184</sup> *Ebenda*.

<sup>185</sup> *Feuerbach*, 205.

Das *Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten* von 1851<sup>186</sup> sanktioniert die *Kindstötung* durch die Mutter zwar mit Zuchthaus, aber eventuelle Teilnehmer mit dem Tod<sup>187</sup>:

„§ 180 Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird wegen Kindesmordes mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft. Wird die vorsätzliche Tödtung des Kindes von einer anderen Person als der Mutter verübt, oder nimmt eine andere Person an dem Verbrechen des Kindesmordes Theil, so kommen gegen dieselbe die Bestimmungen über Mord oder Todtschlag, sowie über die Theilnahme an diesem Verbrechen zur Anwendung.“<sup>188</sup>

§ 180 preuß. StGB repräsentiert den ersten Privilegierungstatbestand für die Neugeborenentötung durch die Mutter, der als unmittelbarer Vorläufer des § 217 RStGB gilt. Die Qualifizierung der Kindstötung beginnt also mit dem Art. 131 CCC und endet insofern mit der privilegierten Sondervorschrift des § 180 preuß. StGB. Vor § 180 preuß. StGB wurde die Neugeborenentötung als *Kindermord* bezeichnet, weil diese Tat als Sonderfall des Verwandtenmordes behandelt wurde. Durch § 180 preuß. StGB hingegen wird die *Kindstötung* nicht mehr als *parricidium*, sondern als *eigenständiger Straftatbestand* betrachtet, deren *ratio legis* auf das Motiv der Ehrenrettung, der Furcht vor Schande und auf dem Geburtsaffekt beruht.

---

<sup>186</sup> Es trat am 1. Juli 1851 im Königreich Preußen in Kraft.

<sup>187</sup> § 175 preuß. StGB (Mord) lautet: „Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord, und wird mit dem Tode bestraft. Neben der Todesstrafe ist zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen, wenn der Mord an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie oder an dem Ehegatten begangen wird.“ § 176 preuß. StGB (Totschlag) lautet: *Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, einen Menschen tödtet, begeht einen Todtschlag, und soll mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden.*

<sup>188</sup> *Buschmann*, 574 – 575.

Bezüglich der *ratio legis* des Privilegierungstatbestandes erklärte die Staatsratskommission zur Abfassung des Preußischen Strafgesetzbuches von 1851, dass der Sinn des § 180 preuß. StGB die Schaffung einer *praesumptio iuris et de iure* für eine geminderte Zurechnungsfähigkeit der unehelichen Mutter ist. Diese beruhe auf dem Motiv der Ehrenrettung, der Furcht vor Schande und dem Geburtsaffekt<sup>189</sup>. Durch das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 wurde an dem Tatbestand der *Kindstötung* wenig modifiziert:

„§ 217 Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter 3 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 2 Jahren ein.“<sup>190</sup>

Das RStGB von 1871 ist der unmittelbare Vorgänger des heutigen deutschen Strafgesetzbuch mit dem bis 1998 gültigen § 217. In diesem 127-jährigen Zeitraum war § 217 a. F. inhaltlich ohne jede Änderung geblieben<sup>191</sup>. Die Fassung des § 180 Abs. 1 des preuß. SGB von 1851 ist wortgetreu in § 217 des StGB für den Norddeutschen Bund vom 31.05.1870 übernommen. Nur das Strafmaß wurde verändert. Regelstrafe war Zuchthaus von mindestens 3 Jahren; bei mildernden Umständen wurde eine Mindeststrafe von 2 Jahren vorgesehen. Durch Gesetz vom 15.05.1871 wurde das StGB für den Norddeutschen Bund zum Reichsstrafgesetzbuch, ohne dass dadurch die Vorschrift der *Kindstötung* modifiziert worden war.

Die letzte Modifizierung des Wortlauts des § 217 RStGB erfolgte durch Erlass vom 04.08.1953. Die Mindeststrafe bei mildernden Umständen wurde auf 6 Monate herabgesetzt.

---

<sup>189</sup> *Goldammer*, 379.

<sup>190</sup> *Handke*, 46.

<sup>191</sup> Aus „*unehelich*“ wurde „*nichtehelich*“ und aus dem Ausdruck „*mildernde Umstände*“ wurde „*in minder schweren Fällen*“. Vgl. Einführungsgesetz zum StGB von 02.03.1974, BGBl. I, 1974, 469.

## VII. Parlamentarische Entstehungsgeschichte des Aufhebungsvorganges von § 217 a. F.

Die erste unmittelbare Anregung zur Abschaffung der Neugeborenen-tötungsvorschrift geschah durch eine *Kleine Anfrage*<sup>192</sup> einiger Bundestagsabgeordneter an die Bundesregierung in der 12. Wahlperiode<sup>193</sup>. In dieser plädieren die Unterzeichneten implizit für eine Ausdehnung der Privilegierung des § 217 a. F. auf die Mutter, die ihr eheliches Neugeborene tötet:

„Die der Mutter zugebilligte psychische Ausnahmesituation, in der sie ihr Neugeborenes tötet, sollte nicht vom Familienstand des Kindes oder dem der Mutter abhängig sein. Das Strafmaß sollte die Umstände der Straftat und den Verzweiflungsgrad im Einzelfall berücksichtigen können. Die Strafnorm widerspricht zudem dem Gebot der rechtlichen Gleichstellung nichtehelicher mit ehelichen Kindern gemäß Artikel 6 Abs. 5 des Grundgesetzes.“<sup>194</sup>

Ein paar Bemerkungen bei der Argumentation sind hier kennzuzeichnen:

a) Das Einführungsgesetz zum StGB vom 2.3.1974<sup>195</sup> ersetzte das Wort *unehelich* des § 217 a. F. durch die Bezeichnung *nichtehelich*.

---

<sup>192</sup> Fragestellung eines Parlamentariers an die Regierung.

<sup>193</sup> *Kleine Anfrage der Abgeordneten Marliese Dobberthien, Jürgen Meyer und der Fraktion der SPD*. Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 12/6264 vom 25.11.1993. Eine BT-Drs. ist eine ausgedruckte Vorlage zur Austeilung an dessen Mitglieder.

<sup>194</sup> *Ebenda*.

<sup>195</sup> Bundesgesetzblatt I, 1974, S. 469, Nr. 22.

b) Tatbestandsmerkmal war nicht die *nichteheliche* Mutter, sondern das *nichteheliche* Neugeborene, das auch innerhalb der Ehe gezeugt und geboren werden kann: In derartigem Fall sind Erzeuger und Ehemann nicht identisch.

c) Die *psychische Ausnahmesituation der Mutter* musste nicht nachgewiesen werden.

Auf den Punkt 8 der Kleinen Anfrage, wie die Bundesregierung die unterschiedliche Strafmaßvorgabe für die Tötung unehelicher und ehelicher Neugeborenen bewertet<sup>196</sup>, antwortet die Bundesregierung durch die Drucksache 12/6471, dass die Mutter, die ihr nichteheliches Neugeborene tötet, gemäß § 217 bestraft wird. Tötet die Mutter ihr eheliches Neugeborene, so dürften §§ 211, 212 oder 213 zur Anwendung gelangen<sup>197</sup>.

Auf den Punkt 9 der Kleinen Anfrage, ob die Bundesregierung die Vorschrift des § 217 für zeitgemäß und vereinbar mit Artikel 6 Abs. 5 GG hält, antwortet die Exekutive, dass die Strafvorschrift des § 217 nicht mehr zeitgemäß ist. Gleichwohl sei sie mit Artikel 6 Abs. 5 GG vereinbar<sup>198</sup>.

Auf den Punkt 10 der kleinen Anfrage, wie die Bundesregierung die Konsequenz beurteilt, dass bei einer eventuellen ersatzlosen Streichung des § 217 die Ausnahmesituation einer Mutter keine Berücksichtigung mehr finden könnte, antwortet die Regierung, dass die psychische Ausnahmesituation einer Mutter durch die Anwendung des § 213 Berücksichtigung findet.

Auf den Punkt 12 der Kleinen Anfrage, ob die Bundesregierung die Absicht § 217 StGB zu reformieren hat, antwortet die Exekutive, dass eine Streichung des § 217 insgesamt erwogen ist. Die Bundesregierung hielt die Strafvorschrift über

---

<sup>196</sup> BT – Drs. 12/6264 vom 25.11.1993.

<sup>197</sup> BT – Drs. 12/6471 vom 17.12.1993.

<sup>198</sup> *Ebenda.*

Kindstötung, aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen, der Entwicklung von Verhütungsmethoden und der Liberalisierung der Strafrechtsvorschriften über Schwangerschaftsabbruch, für *nicht mehr zeitgemäß* und erklärte ihre Bemühung, § 217 des damaligen StGB zu streichen. Erst am 11.03.1997, nämlich während der 13. Wahlperiode, legten die Repräsentanten der CDU/CSU wie auch der FDP einen Gesetzentwurf für ein 6. Strafrechtsreformgesetz vor<sup>199</sup>, der wortgetreu mit dem darauffolgenden Entwurf der Bundesregierung<sup>200</sup> gleichkam. Die Streichung des § 217 wurde in beiden Entwürfen folgendermaßen begründet:

„Der Tatbestand der Kindestötung spielt in der strafrechtlichen Praxis nur eine sehr untergeordnete Rolle. (...) § 217 ist nicht mehr zeitgemäß. Die psychische Ausnahmesituation einer Mutter, die ihr eheliches oder nichteheliches Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, kann durch die Anwendung des § 213 StGB Berücksichtigung finden. Mit der Aufhebung des § 217 StGB wird zugleich die allgemein kritisierte Beschränkung des Tatbestandes auf die Tötung nichtehelicher Kinder beseitigt.“<sup>201</sup>

Die Sorge der SPD-Fraktion um die Beschränkung der Straftat auf nichteheliche Kinder wird durch die Aufhebung des § 217 a. F. erledigt. Fraglich ist jedoch, ob die psychische Notlage der Mutter, die ihr Kind tötet, durch die Anwendung des § 213 ordentlich berücksichtigt wird. Der Bundesrat hatte in seiner 712. Sitzung am 16. Mai 1997 gegenargumentiert, dass nur das Wort *nichtehelich* vom § 217 zu streichen ist. Die Strafvorschrift

---

<sup>199</sup> Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StRG) der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, BT – Drs. 13/7164 vom 11.03.1997.

<sup>200</sup> Entwurf der Bundesregierung eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StRG), BT – Drs. 13/8587 vom 25.09.1997.

<sup>201</sup> BT - Drs. 13/7164 vom 11.03.1997, 34 und BT – Drs. 13/8587 vom 25.09.1997, 34.

im Ganzen sollte aber erhalten bleiben<sup>202</sup>, weil die besondere Ausnahmesituation der Mutter bei der Straftat gegen eine ersatzlose Aufhebung des § 217 sprechen würde:

„Gegen eine ersatzlose Streichung des § 217 StGB spricht die besondere Ausnahmesituation, in der sich eine Mutter befindet, die ihr Kind in oder direkt nach der Geburt tötet. Die Ahndung einer solchen Tat als Mord oder Totschlag wird ihr keineswegs gerecht.“<sup>203</sup>

Durch eine Gegenäußerung<sup>204</sup> hielt dennoch die Bundesregierung ihre Position fest, nämlich, dass die besondere Ausnahmesituation der Mutter durch die Anwendung des § 213 – und eventuell des §§ 21, 49 Abs. 1 Nr. 1 - ordnungsgemäß berücksichtigt wird, wobei der Erregungszustand – als Voraussetzung für eine Strafmilderung – in jedem Fall nachzuweisen ist<sup>205</sup>.

Während der ersten Lesung<sup>206</sup> zum 6. StRG fasste das Parlament den Entschluss, die Gesetzesvorlage zur Beratung an den Rechtsausschuss zu schicken<sup>207</sup>. Am 12.11. 1997 hat der Rechtsausschuss eine Beschlussempfehlung<sup>208</sup> gefasst, wobei die Aufhebung des § 217, in Übereinstimmung mit dem Gesetzentwurf der Regierung und der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, beabsichtigt wurde<sup>209</sup>. Am folgenden Tag wurde der

---

<sup>202</sup> Stellungnahme des Bundesrates vom 16.05.1997, BT – Drs. 13/8587 vom 25.09.1997.

<sup>203</sup> BT – Drs. 13/8587 vom 25.09.1997, 55 – 56.

<sup>204</sup> Gegenäußerung der Bundesregierung, BT – Drs. 13/8587 vom 25.09.1997, 81 – 82.

<sup>205</sup> BT – Drs. 13/ 8587 vom 25.09.1997, 81 – 82.

<sup>206</sup> Beratung einer Gesetzesvorlage im Bundestag (in 3 Lesungen).

<sup>207</sup> Die erste Lesung (von drei) fand in der 197. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 09.10.1997 statt. BT – Drs. 13/9064, 2.

<sup>208</sup> Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (6.Ausschuß). Bundestagsdrucksache 13/8991 vom 12.11.1997.

<sup>209</sup> BT – Drs. 13/8991 vom 12.11.1997.

Bericht vom Rechtsausschuss<sup>210</sup> über das Beratungsverfahren zum 6. StrRG an den Bundestag gerichtet. Bei dieser Beratung stellte die SPD zur Nummer 27 des Gesetzentwurfes einen Änderungsantrag mit der Maßgabe, dass der damalige Gesetzestext des § 217 bestehen bleiben sollte und nur das Wort „*nichteheliches*“ zu streichen sei. Der Änderungsantrag wurde jedoch mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie der Gruppe der PDS abgelehnt. Die Aufhebung des § 217 wurde im Einzelnen mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD angenommen<sup>211</sup>.

In der 204. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. November 1997 wurde das 6. StrRG in 3. Lesung beschlossen und trat am 01.04.1998 in Kraft. Damit wurde § 217 ersatzlos gestrichen<sup>212</sup>.

---

<sup>210</sup> BT – Drs. 13/9064 vom 13.11.1997.

<sup>211</sup> BT – Drs. 13/9064 vom 13.11.1997.

<sup>212</sup> In dieser Sitzung wurde § 217 ein einzelnes Mal als Zwischenbemerkung erwähnt. Peter Basten (CDU/CSU) hat damals gesagt: „Nun noch zu einigen einzelnen Tatbeständen eine Anmerkung: Wir halten den gesonderten Privilegierungstatbestand der Kindstötung gemäß § 217 StGB für überflüssig. Die sich aus der besonderen Lage der Mutter ergebene Ausnahmesituation kann über den Tatbestand des minderschweren Falles des Totschlages gemäß § 213 und über allgemeine Minderungsgründe tat- und schuldangemessen behandelt werden. Überflüssige Tatbestände soll man abschaffen. Ich glaube, das ist eine vernünftige Überlegung.“ Plenarprotokoll vom 14.11.1997.